

19. Wahlperiode

## **Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)**

vom 22. März 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. März 2023)

zum Thema:

**Drucksache 19/15008 nachgefragt: Pflegeeltern – strafrechtliche Regelungen bei Missbrauchsfällen durch leibliche Eltern**

und **Antwort** vom 03. April 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 06. April 2023)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)  
über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin  
  
über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/15140

vom 22. März 2023

über Drucksache 19/15008 nachgefragt: Pflegeeltern-strafrechtliche Regelungen bei Missbrauchsfällen durch leibliche Eltern

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Anzeigen wegen einer vermuteten Straftat wurden von den Berliner Jugendämtern im Zusammenhang mit Kindeswohlgefährdungen in den Jahren 2018 bis 2022 gestellt? (Bitte pro Jahr und nach Straftaten auflisten.)

2. Wie viele dieser Anzeigen führten zur Eröffnung eines Ermittlungsverfahrens mit welchem Ergebnissen?

Zu 1. und 2.: Zu den Fragen 1. und 2. liegen im Sinne der Fragestellung keine statistischen Erhebungen vor.

3. Welche Schwere der in Rede stehenden Straftat und welcher Art der vorliegenden Verdachtsmomente führen zwangsläufig zu einer Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden? Erbitte Beispiele.

4. Welche konkreten Beispiele sind aus der Praxis bekannt, bei denen unter Abwägung des Kindeswohls von einer Strafanzeige durch das Jugendamt in der Regel abgesehen wird?

Zu 3. und 4.: Eine gesetzlich geregelte, strafbewehrte Anzeigenpflicht besteht nur hinsichtlich der in § 138 Strafgesetzbuch (StGB) abschließend genannter Katalogtaten,

wenn und soweit Kenntnis vom Vorhaben oder der Ausführung eines dort benannten Deliktes vorliegt. Eine darüberhinausgehende, allgemeine Anzeigenpflicht existiert nicht. Da sich die Entscheidung des Jugendamtes am Wohl des Kindes zu orientieren hat, kommt es außerhalb der Anwendung des § 138 StGB stets auf die gesamten Umstände des Einzelfalls an, auf dessen Grundlage das Jugendamt entscheiden muss. Eine Liste konkreter Beispiele aus der Praxis der Jugendämter liegt dem Senat nicht vor.

5. Inwiefern kann eine Strafanzeige gegen die leiblichen Eltern eine Beeinträchtigung des Kindeswohls ergeben?

Zu 5.: Eine Strafanzeige gegen die Eltern, somit die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens, kann kausal eine Vielzahl von vor allem schweren psychischen Belastungen beim betroffenen Kind/Jugendlichen auslösen. Ursächlich sind vielfältigste Gründe, wie z. B. Scham- und/oder Schuldgefühle oder sekundäre Traumatisierungen.

Berlin, den 3. April 2023

In Vertretung  
Alexander Slotty  
Senatsverwaltung für Bildung,  
Jugend und Familie